Zuletzt aktualisiert: 16/08/2020

Online-Zahlungssammlung von Käufern

Begriffe

Allgemeiner Vertrag – Allgemeiner Zahlungsdienstevertrag, dessen Bedingungen für den Verkäufer gelten.

Verkäufer – Kunde des Paysera-Systems, der beim Verkauf von Waren und Dienstleistungen eine oder mehrere im System angegebenen Zahlungssammlungsdienstleistungen von Paysera für Verkäufer nutzt.
(*Erklärung: Wenn die Bestimmungen des Allgemeinen Zahlungsdienstevertrags für alle Kunden – sowohl Verkäufer als auch andere Kunden – gelten, wird der Begriff „Kunde“ verwendet und wenn die Bestimmungen des Allgemeinen Zahlungsdienstevertrags nur für Verkäufer gelten, wird der Begriff „Verkäufer“ verwendet).

Käufer – Zahler und/oder Endempfänger der erbrachten Dienstleistungen und der verkauften Waren des Verkäufers, der für Zahlungssammlung das System nutzt.

Projekt – vom Verkäufer im System bereitgestellte detaillierte Beschreibung der Waren und/oder Dienstleistungen mit dem Ziel, von Käufern die Zahlungen für Waren oder Dienstleistungen des Verkäufers auf die im System angegbenen Weisen zu sammeln.

Allgemeines

1. Die Dienstleistung der Zahlungssammlung über Internet bietet dem Verkäufer die Möglichkeit, von Käufern die Zahlungen unter Verwendung des Paysera-Kontos, der im System angegebenen E-Banking-Systeme, der im System angegebenen Kredit- und Debitkarten, der von Paysera ausgestellten Zahlungsmittel sowie der anderen im System angegebenen Methoden zu sammeln.

2. Bei Nutzung dieser Dienstleistung gelten für den Verkäufer alle Bedingungen des Allgemeinen Vertrags und zusätzlich die in diesem Anhang festgelegten Bedingungen. Die in diesem Anhang verwendeten Begriffe werden im Sinne des Allgemeinen Vertrags verwendet.

3. Die Methoden der Zahlungssammlung sind hier angegeben. Die bestimmten Methoden der Zahlungssammlung wählt der Verkäufer in seinem Benutzerkonto beim Einreichen des Projekts aus.

4. Um diese Dienstleistung nutzen zu können, muss der Verkäufer Paysera sein Projekt und andere von Paysera verlangten Dokumente einreichen.

5. Paysera hat das Recht, ohne Angabe der Gründen zu verweigern, das Projekt zu bestätigen und die Dienstleistung dem Verkäufer bereitzustellen.

6. Die Bereitstellung der Dienstleistung beginnt nach Bestätigung des Projekts des Verkäufers durch Paysera und Integration durch den Verkäufer gemäß den Integrationsanweisungen von Paysera. Der Verkäufer kann die Dienstleistung der Zahlungssammlung nur in solchen Online-Shops des Verkäufers und nur unter solchen Internetadressen (URL) verwenden, die im Projekt des Verkäufers angegeben und von Paysera bestätigt wurden. Bei Änderungen der im bestätigten Projekt angegebenen Informationen informiert der Verkäufer unverzüglich darüber Paysera und die Projektänderungen werden auf gleiche Weise wie das Projekt eingereicht und bestätigt.

7. Paysera stellt die Dienstleistung der Zahlungssammlung über Internet von Käufern nur unter der Bedingung bereit, dass sich der Verkäufer, der mindestens eine Methode der Zahlungssammlung über Internet von Käufern nutzen möchte, in jedem Fall verpflichtet, die Methode der Zahlungssammlung über das Paysera-Konto zu installieren und zu verwenden. Wenn der Verkäufer die Anforderung dieser Ziffer nicht einhält, werden andere Methoden der Zahlungssammlung über Internet innerhalb von vierzehn Werktagen nach Versand der Mitteilung an den Verkäufer deaktiviert. Wiederholte Verstöße gegen diese Ziffer können dazu führen, dass die Bereitstellung der Dienstleistungen ohne Mitteilung ausgesetzt wird.

8. Für den Verkäufer, der die Dienstleistung der Zahlungssammlung durch Kredit- und Debitkarten nutzen möchte, gilt zusätzlich der Anhang „Zahlungssammlung über Internet durch Zahlungskarten“ und er muss alle in diesem Anhang angegebenen Bedingungen erfüllen.

9. Wenn der Verkäufer eine juristische Person ist, bestätigt der Verkäufer durch Zustimmung zu Bedingungen dieses Anhangs, dass in seinem Namen der Bevollmächtigte handelt, der über alle erfoderlichen Befugnisse verfügt, diese Dienstleistung im Namen der juristischen Person zu bestellen. Auf Verlangen von Paysera verpflichtet sich der Verkäufer, alle erforderlichen Dokumente für Bestätigung dieser Befugnisse einzureichen.

Preis und Zahlungsverfahren

10. Die Preise der Zahlungssammlung über Internet sind hier angegeben. Der Verkäufer bestätigt, dass er die für ihn geltenden Preise und Fristen der Zahlungssammlung und der Zahlungsüberweisungen sowie die Preise aller anderen für den Verkäufer geltenden und relevanten Paysera-Dienstleistungen sorgfältig gelesen hat.

11. Der zu Paysera gehörende Betrag (Kommissionsgebühr) wird sofort automatisch bei Erhalt der Zahlung durch den Verkäufer abgezogen. Wenn die Kommissionsgebühren nicht während des Transaktion abgebucht wurden, hat Paysera das Recht, die Kommissionsgebühren später abzubuchen. Die Kommissionsgebühr wird auf den Cent genau aufgerundet berechnet.

12. Der Verkäufer verpflichtet sich, von Käufern keine zusätzliche Gebühr dafür zu erheben, dass die Käufer die Zahlungen dem Verkäufer über das System und nicht über andere Zahlungssysteme zahlt, sowie keine zusätzliche Beschränkungen aufzuerlegen, die die Zahlung der Käufer über das System und über die über das System angebotenen Zahlungsmethoden diskriminieren können.

13. Paysera nimmt den im Zahlungsauftrag (Dokument) angegebenen Betrag vom Käufer an und informiert das Informationssystem des Verkäufers automatisch über die vom Käufer geleistete Zahlung. Das System informiert die Käufer über nicht abgeschlossene Bestellungen der Käufer. Der Verkäufer kann diese Funktion nach eigener Wahl ablehnen.

14. Paysera informiert und der Verkäufer bestätigt, dass er verstanden hat, dass die Mitteilung über Zahlung des Käufers mit bestimmten Zahlungsmethoden (z. B. dem Zahlungsauslösedienst) nur die Bestätigung der Ausführung der Zahlung durch den Käufer und nicht die Bestätigung des Erhalts der Zahlung bedeutet; Paysera garantiert nicht, dass der Käufer die Zahlung nicht storniert und dass die Mittel dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben werden. Der Verkäufer handelt auf eigenes Risiko, ohne Erhalt der Zahlung (oder wenn die Zahlung unter Bedingungen dieses Anhangs reserviert wird) seine Dienstleistungen zu erbringen oder Waren zu liefern. Der Verkäufer kann auswählen, die Mitteilung über geleistete Zahlung nur dann zu erhalten, wenn die Mittel seinem Konto gutgeschrieben werden.

15. Die dem Verkäufer gehörenden Beträge für Waren und Dienstleistungen des Verkäufers werden dem Paysera-Konto des Verkäufers, das unter Bedingungen des Allgemeinen Vertrags eröffnet wurde, gutgeschrieben.

16. Auf Wunsch des Verkäufers und mit Zustimmung von Paysera kann Paysera dem Verkäufer die Möglichkeit geben auszuwählen, ob alle auf das Konto eingehenden Mittel automatisch in eine Währung umgetauscht werden.

17. Der Verkäufer stimmt zu, dass Paysera die Vergütung, die vom Verkäufer für ihm erbrachte Dienstleistung erhalten wurde, oder ihren Teil nach eigenem Ermessen als Prämie für den Käufer verwenden kann und dies als indirekter Rabatt für den Käufers durch den Verkäufer angesehen wird.

18. Der Verkäufer muss sicherstellen, dass für die verkauften Waren und/oder Dienstleistungen keine zusätzlichen Gebühren anfallen, weil das System zur Bezahlung verwendet wird.

19. Der Kontoauszug über die in diesem Anhang angegebenen Dienstleistungen für den Verkäufer und abgezogene Kommissionsgebühren wird im System bereitgestellt oder auf Verlangen des Verkäufers an die vom Verkäufer angegebenen E-Mail-Adressen gesendet. Der Kontoauszug entspricht der Rechnung mit MwSt für die in Art. 28 des Mehrwertsteuergesetzes ausgeführten mehrwertsteuerbefreiten Finanzdienstleistungen gemäß Art. 18–1 der durch Beschluss Nr. 780 der Regierung der Republik Litauen vom 29. Mai 2002 genehmigten Regeln für Ausstellung und Anerkennung von Buchhaltungsunterlagen zur Berechnung der Steuer. Für den schriftlichen von Paysera unterschriebenen und gestempelten Auszug auf Wunsch der Verkäufers wird eine von Paysera festgelegte Gebühr erhobe.

20. Paysera bewahrt Kopien der Zahlungsaufträge mindestens 6 (sechs) Monate lang auf, jedoch nicht länger, als in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt.

Rückzahlungen

21. Wenn die zugunsten des Verkäufers angenommene Zahlung an den Käufer zurückgezahlt werden muss, zahlt Paysera den Betrag oder einen Teil des Betrags auf schriftlichen oder im System eingereichten Antrag des Verkäufers an den Käufer zurück. Die Rückzahlung erfolgt in der gleichen Weise wie die Zahlung geleistet wurde (Rückzahlungen in bar sind nicht möglich). Für solche Annahme der Zahlung des Käufers wird die für den Verkäufer geltende Kommissionsgebühr dem Verkäufer nicht zurückgezahlt. Vor Rückzahlung der Mittel an den Käufer gibt das System die Kommissionsgebühr für Dienstleistung der Rückzahlung an.

22. Für den Fall, dass die zugunsten des Verkäufers akzeptierte Zahlung auf nicht autorisierte Weise ausgeführt wurde (Diebstahl von Zahlungsinstrumenten, Passwörtern oder andere Fälle, in denen die Zahlung als nicht autorisiert angesehen wird) und Geld unwiderruflich von Paysera abgezogen wurde, hat Paysera das Recht, den gleichen Geldbetrag vom Verkäufer abzuziehen, und der Verkäufer hat den von Paysera abgezogenen Betrag unverzüglich zu überweisen und Paysera alle Kosten und Ausgaben, die aufgrund solcher nicht autorisierter Zahlungen entstanden sind, zu erstatten. Paysera übernimmt nicht das Risiko und haftet nicht für Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungen über Drittsysteme entstanden sind. Wenn der Verkäufer nicht über einen ausreichenden Betrag an gesammelten Geldern im System verfügt, um den entstandenen Verlust zu erstatten, muss der Verkäufer den erforderlichen Geldbetrag innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung auf das von Paysera angegebene Bankkonto überweisen. Paysera informiert den Kunden über jeden solchen Fall durch eine individuelle Benachrichtigung per E-Mail.

23. Abhängig von der Projektkategorie und der Zahlungsmethode hat Paysera das Recht, die Höhe der ständig auf dem Paysera-Konto des Verkäufers aufzubewahrenden Mittel (Zahlungsrücklage) festzusetzen, um die Forderungen der Zahler an den Verkäufer aus den Streitigkeiten sicherzustellen. Die Höhe der Zahlungsrücklage wird für jeden Verkäufer unter Berücksichtigung dieser Umstände individuell festgelegt:

23.1. Der Verkäufer stellt sein Geschäft oder einen wesentlichen Teil davon vollständig ein;

23.2. Der Verkäufer ändert grundsätzlich sein Geschäftsmodell;

23.3. Die Tätigkeit des Verkäufers ist risikoreicher als die Tätigkeit der anderen Kunden, die ähnliche Dienstleistungen erbringen;

23.4. Die finanzielle Lage des Verkäufers hat sich geändert;

23.5. Der Verkäufer wird zahlungsunfähig oder kann aus anderen Gründen die Schulden bei Fälligkeit nicht zurückzahlen;

23.6. Paysera ist davon überzeugt, dass der Verkäufer seine Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Vertrag und diesem Anhang nicht erfüllen kann;

23.7. Paysera erhält von Käufern eine große Anzahl von Beschwerden, Anträgen auf Rückzahlung, Mitteilungen über unbefugte Zahlungen, Mitteilungen über Strafen im Zusammenhang mit der Dienstleistung der Zahlungssammlung im Rahmen dieses Vertrags. Viel bedeutet mehr als 2 % der Gesamtzahl der zugunsten des Verkäufers ausgeführten Zahlungstransaktionen.

24. Die Parteien können die Größe der Rücklage und die Aufbewahrungsfrist durch eine separate Vereinbarung besprechen.

25. Paysera kann eine vorübergehende Reservierung der auf das Paysera-Konto des Verkäufers eingehenden Mittel vornehmen. Der Standardprozentsatz und die Standardfrist für diese Reservierung wird hier festgelegt. Diese Frist und dieser Prozentsatz können geändert werden, indem der Verkäufer vor 30 Kalendertagen informiert wird. Im Falle der Stornierung der Zahlung durch den Käufer oder in anderen Fällen, wenn Paysera kein Geld erhält, bucht Paysera den reservierten Betrag vom Konto des Verkäufers ab.

Technische Integration der Dienstleistungen

26. Der Verkäufer, der die in diesem Anhang beschriebenen Dienstleistung der Zahlungssammlung über das Internet nutzen möchte, verpflichtet sich, gemäß den von Paysera hier zur Verfügung gestellten Anweisungen sein und das Paysera-System zu verknüpfen.

27. Der Verkäufer versteht und stimmt zu, dass eine falsche Integration zur zusätzlichen Überlastung des Systems führen kann, die unerwünscht und unzulässig sind, deshalb muss der Verkäufer sicherstellen, dass die Verbindung streng in Übereinstimmung mit den Anweisungen ausgeführt wird.

28. Paysera kann die technische Lösung zur Integration der Dienstleistungen jederzeit frei ändern. Änderungen, die Anpassungen in der Software des Verkäufers erfordern, werden mindestens vor 90 Tagen gemeldet. Der Verkäufer versteht, dass er nach Änderung der Integrationsanweisungen und Benachrichtigung des Verkäufers durch Paysera die Systemverbindung spätestens innerhalb von 90 Tagen ab Tag der Benachrichtigung auf eigene Kosten auf seiner Seite erneuern muss. Die erforderlichen Änderungen auf der Verkäuferseite werden auf Kosten des Verkäufers durchgeführt.

Bestätigungen und Zustimmungen der Parteien

29. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Käufer in allen Fällen darüber zu informieren, dass das System für Zahlungen verwendet wird.

30. Wenn spezifische personenbezogene Daten eines Käufers erforderlich sind, damit der Verkäufer seine Tätigkeit ausführen kann (z.B. Personenkennzeichen), und der Verkäufer den spezifischen Datenübertragungsdienst für Käufer bestellt hat, stellt Paysera sicher, dass der Käufer die Zahlung nur dann autorisieren kann, wenn er der Übermittlung der vom Verkäufer benötigten Daten an den Verkäufer zugestimmt hat.

29. Dem Verkäufer ist verboten, die Logos von Banken oder anderen Zahlungssystemen ohne schriftliche Zustimmung der Eigentümer dieser Systeme zu verwenden, es sei denn, die Eigentümer dieser Systeme benötigen keine solche Zustimmung.

32. Wenn der Verkäufer Logos, Bezeichnungen oder andere Informationen der Bank oder der anderen Zahlungssysteme auf seiner Website verwendet, müssen diese Daten aus dem Paysera-System entnommen werden, um die Anforderungen des Inhabers der genannten Daten zu erfüllen. Der Verkäufer verpflichtet sich, Änderungen des Logos, der Bezeichnung oder der anderen Informationen des Zahlungsdienstleisters zu verfolgen und diese Daten innerhalb von 1 (einem) Monat nach Aktualisierung der Daten auf seiner Website zu aktualisieren.

33. Die Registrierung des Verkäufers im System bedeutet die Bestätigung und Garantie des Verkäufers, dass der Verkäufer bei Erbringung der Dienstleistungen und Verkauf der Waren nach bestem Wissen und Gewissen handelt, um den Interessen von Paysera, Verkäufer und Käufer zu entsprechen. Der Verkäufer ist verantwortlich für den Inhalt des Online-Shops und die darin enthaltenen Informationen. Der Verkäufer verpflichtet sich auch, in angemessener, zeitgerechter und qualitativer Weise Dienstleistungen zu erbringen und Waren zu verkaufen.

34. Der Verkäufer bestätigt, dass er alle Eigentumsrechte an verkauften Waren und/oder Dienstleistungen besitzt, und stellt sicher, dass das System nicht von Dritten, die nicht dazu berechtigt sind, genutzt wird.

35. Der Verkäufer gewährleistet, dass alle Handlungen des Verkäufers im Zusammenhang mit Erfüllung des Vertrags sowie die von ihm verkauften Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen den Gesetzen der Republik Litauen und des Lands, in dem die Waren verkauft oder Dienstleistungen erbracht werden, entsprechen. Der Verkäufer trägt volle Verantwortung für Folgen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen.

36. Bei Erbringung der in diesem Anhang angegebenen Dienstleistung haftet Paysera nicht für die vom Verkäufer verkauften Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen sowie für Folgen durch Verkauf der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen. Paysera stellt auch nicht sicher, dass die andere Transaktionspartei des Verkäufers (Käufer) die Transaktion ausführt (z. B. die Zahlung wird nicht stornieren, andere Handlungen werden nicht durchgeführt). Wenn die andere Transaktionspartei des Verkäufers (Käufer) die Transaktion nicht ausführt, wird dies als Schuld des Käufers oder als eine andere Verletzung der Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer angesehen. Paysera stellt auch nicht die Identität des Kunden sicher.

37. Paysera verarbeitet bei der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen die personenbezogenen Daten der Käufer als Zahler gemäß den Anforderungen des Gesetzes über den rechtlichen Schutz personenbezogener Daten der Republik Litauen und der allgemeinen Datenschutzverordnung der EU. Die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten werden durch die Datenschutzrichtlinie geregelt.

38. Die personenbezogenen Daten der Käufer, die nicht in die Kategorie der personenbezogenen Daten gemäß Klausel 37 des Vertrags fallen, werden gemäß dem zwischen dem Verkäufer und Paysera abgeschlossenen Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet.

39. Die Parteien (Verkäufer und Paysera) verpflichten sich, die Identifikationsdaten der Zahlungsmittel der Käufer nicht zu erfassen und die Vertraulichkeit der Identifikationsdaten der Zahlungsmittel und personenbezogenen Daten der Käufer zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese Daten Dritten, einschließlich Mitarbeitern des Verkäufers, nicht bekannt werden.

40. Dem Verkäufer, der die Paysera-Dienstleistungen für geschäftliche oder berufliche Zwecke nutzt, wird empfohlen, während der Vertragsdauer das Gütesiegel zusammen mit einem Link zum System gemäß den Anweisungen auf seiner Website zu platzieren.

41. Der Verkäufer stimmt zu, dass während der Vertragsdauer das Logo des Verkäufers und die Beschreibung der von ihm erbrachten Dienstleistungen und/oder verkauften Waren im System bereitgestellt werden. Paysera hat das Recht, diese Beschreibung ohne gesonderte Mitteilung aus dem System zu entfernen, ohne die Gründe für die Entfernung anzugeben.

42. Der Verkäufer muss Paysera unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 (fünf) Werktagen, über alle Änderungen, einschließlich Informationen über den rechtlichen Status des Verkäufers (der von ihm vertretenen juristischen Person), Tätigkeitsart, bevollmächtigte, unterzeichnungsberechtigte Personen, Änderung der Internetadresse und andere Informationen, die die Erfüllung des Allgemeinen Vertrags und dieses Anhangs erheblich beeinträchtigen können, informieren. Der Verkäufer ist verantwortlich für alle Folgen der mangelhaften Erfüllung dieser Verpflichtung und der nicht rechtzeitige Bereitstellung der oben genannten Informationen.

43. Der Verkäufer muss unverzüglich über alle Umstände informieren, die die Informationssysteme und/oder die Erfüllung des Vertrags beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sowie alle anderen Informationen, die für ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erforderlich sind, bereitstellen.

Vebotene Tätigkeit

45. Verbotene Tätigkeit ist in Abschnitt 9 des Allgemeinen Zahlungsdienstevertrags angegeben.

45. Dem Verkäufer ist bei Annahme der Zahlungen über das Internet auch verboten:

45.1. Zahlungen in einer nicht regulierten und/oder nicht überwachten virtuellen Währung anzunehmen;

45.2. einen falschen Preis anzugeben oder keinen Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung anzugeben;

45.3. sich mit unerwünschter Werbung (SPAM) zu werben (z. B. große Mengen von E-Mails, Skype-, ICQ-Nachrichten oder andere Internetkommunikationsmittel).

45.4. dem Käufer den Vergleich der Preise der Zahlungsmethoden bereitstellen.

46. Der Verkäufer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm erbrachten Dienstleistungen oder verkauften Waren den Gesetzen des Landes, in dem die Dienstleistungen erbracht oder die Waren verkauft werden, entsprechen und diese nicht verletzen und die Tätigkeit mit allen Genehmigungen und/oder Lizenzen durchgeführt wird.

47. Stellt sich heraus, dass der Verkäufer die in diesem Anhang aufgeführten Beschränkungen zur Ausführung der verbotenen Tätigkeit nicht eingehalten oder diese verletzt hat oder seine Tätigkeit den Gesetzen des bestimmten Landes nicht entsprochen oder diese verletzt hat, und hat Paysera dadurch Verluste erlitten (z. B. auferlegte Strafen, verlangte Erklärungen, geschlossenes Konto), hat Paysera das Recht, im außergerichtlichen Verfahren alle Kosten und Verluste aufgrund einer solchen Verletzung des Verkäufers vom Paysera-Konto des Verkäufers abzuziehen. Hat das Paysera-Konto des Verkäufers nicht genug Mittel zur Deckung dieser Kosten, ist der Verkäufer verpflichtet, den angegebenen Betrag der Verluste unverzüglich Paysera auf das von Paysera angegebene Konto zu überweisen.

48. Stellt sich heraus (z. B. wird veröffentlicht), dass der Verkäufer unfähig ist oder unfähig sein wird, dem Käufer die Dienstleistung zu erbringen (z. B. geht er in Konkurs), hat Paysera das Recht, die Dienstleistung der Zahlungssammlung und/oder die Auszahlung der gesammelten Zahlungen an den Verkäufer (bis zu 180 Tage) auszusetzen, um die Rückzahlung der Mittel den Käufern durch das System zu ermöglichen. Diese Ziffer gilt nicht, wenn der Verkäufer dem Käufer Dokumente vorlegt, die die Fähigkeit des Verkäufers bestätigen, dem Kunden Dienstleistungen zu erbringen.

49. Paysera hat das Recht, vernünftigerweise und im Interesse des Verkäufers die Erbringung eines Teils der Dienstleistungen oder aller Dienstleistungen jederzeit ohne vorherige Mitteilung zu beschränken, die Erbringung der in diesem Anhang beschriebenen Dienstleistung auszusetzen und/oder im Namen des Verkäufers gesammelte Zahlungen bis zu 180 Tage (einhundertachtzig Tage) einzufrieren (zu reservieren), Vertragsbeziehungen zu beenden, die Erbringung von Dienstleistungen in der Zukunft zu verweigern, wenn sich herausstellt, dass:

49.1. der Verkäufer die Anforderungen des Abschnitts „Verbotene Tätigkeit“ dieses Anhangs nicht einhält oder verletzt;

49.2. der Vertrieb der Waren oder Dienstleistungen des Verkäufers dem geschäftlichen Ruf von Paysera schaden kann;

49.3. die Verpflichtungen des Verkäufers aufgrund dieses Anhangs verletzt werden oder echte (begründete) Gefahr besteht, dass sie verletzt werden oder die begründeten Interessen Dritter durch fortgesetzte Erbringung der Dienstleistungen beeinträchtigt werden können;

49.4. der Prozentsatz der Anzahl oder Summe von zugunsten des Verkäufers angenommenen „schlechten“ Zahlungen 5 % (fünf Prozent) übersteigt. Als „schlechte“ Zahlungen gelten Zahlungen, die mit rechtswidrig verwalteten Zahlungsmitteln und/oder Geld ausgeführt wurden, sowie unbefugte Zahlungen;

49.5. der Verkäufer unter Verstoß gegen das festgelegte Verfahren die Dienstleistung der Zahlungssammlung auf Internetadressen (URLs), die im Projekt des Verkäufers oder in seinen Änderungen nicht angegeben und von Paysera nicht bestätigt wurden, nutzt;

49.6. in allen anderen im Allgemeinen Vertrag festgelegten Fällen.

50. Paysera wird den Verkäufer über eine solche Beschränkung der Erbringung von Dienstleistungen unverzüglich (innerhalb einer Stunde) und über die Möglichkeit zur Zurückholung des dem Verkäufer gehörenden Gelds innerhalb von 2 (zwei) Werktagen ab Aussetzung der Erbringung von Dienstleistungen informieren.

51. Um Verkäufer, Kunden und Käufer vor Internet-Betrug zu schützen, versucht Paysera stets, die aktuelle Situation des Verkäufers und des Käufers objektiv und zügig zu beurteilen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Im Falle eines Konflikts und zur Verhinderung möglicher krimineller Aktivitäten behält sich Paysera das Recht vor, die Erbringung von Dienstleistungen und/oder die Zahlung von Geld einzustellen. Dieses Recht wird niemals ausgeübt, wenn eine Beschwerde über den Verkäufer eingeht, der seit langer Zeit erfolgreich tätig ist und Dienstleistungen von Paysera in Anspruch nimmt, da solche Verkäufer in der Regel alle Missverständnisse direkt mit dem Kunden klären. Um zu überprüfen, ob die vom Verkäufer oder Käufer vorgetragene Geschichte der Wahrheit entspricht, behält sich Paysera das Recht vor, zusätzliche Nachweise über die Identität und die ausgeübte Tätigkeit zu verlangen. Wenn die Situation nicht im Dialog gelöst werden kann und ein begründeter Verdacht auf möglichen Betrug besteht, werden alle Streit- und Vertragsinformationen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet und die Erbringung von Dienstleistungen und die Zahlung von Geld ausgesetzt.

52. Der Zweck der in dieser Beilage und im Allgemeinen Zahlungsdienstevertrag festgelegten Beschränkungen besteht darin, Paysera, Verkäufer, andere Kunden, Käufer und andere Drittpersonen vor möglichen Geldsanktionen, Verlusten und anderen negativen Folgen zu schützen.

Mitteilungen über Störungen

53. Paysera informiert den Kunden im Voraus gemäß dem im Allgemeinen Vertrag festgelegten Verfahren über bekannte und mögliche Erbringung der Paysera-Dienstleistungen beeinflussende technische Störungen des Systems sowie der Systeme und Ausrüstung Dritter, die Paysera zur Erbringung von Dienstleistungen hinzuzieht. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung verpflichtet sich der Verkäufer, die Käufer und Paysera über technische Störungen oder geplante Vorbeugungs- und Reparaturarbeiten, die die Erbringung der Dienstleistungen oder den Verkauf der Waren durch den Verkäufer beeinflussen könnten, unverzüglich zu informieren.

Haftung

54. Die Haftung der Parteien wird nach Bedingungen des Allgemeinen Vertrags bestimmt.

Streitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer

55. Paysera legt Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer über die vom Verkäufer verkauften Waren bei, wenn die Streitigkeit alle folgenden Bedingungen erfüllt:

55.1. der Käufer hat über das System für die Waren des Verkäufers gezahlt;

55.2. der Gesamtpreis der Ware wurde gezahlt;

55.3. die Ware wird an den Käufer nicht geliefert oder es wird nicht genau das geliefert, was der Käufer erwartet hat (z. B. Kassette statt DVD; keine neue Ware, obwohl es als neue geworben wurde; die Menge der bestellten Waren stimmte nicht; die Ware wurde während des Transports beschädigt usw.). Die Ware gilt als angemessen, wenn der Verkäufer den Käufer im Voraus über seine Mängel informiert hat.

56. Paysera legt die Streitigkeiten gemäß Bestimmungen dieses Anhangs in Fällen nicht bei, in denen die Streitigkeit entsteht:

56.1. wenn der Käufer für Dienstleistungen des Verkäufers gezahlt hat und alles andere, was nicht greifbar ist;

56.2. bei der Bezahlung von Immobilien, Fahrzeugen, Wertpapieren, Kunstwerken und Antiquitäten.

57. Der Käufer muss sich direkt an den Verkäufer wenden, bevor er mit Paysera Kontakt aufnimmt.

58. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Anfragen der Käufer, die dem Verkäufer unter Verwendung der auf dem Benutzerkonto des Verkäufers angegebenen Kontaktdaten gestellt wurden, unverzüglich (spätestens innerhalb eines Werktags) zu beantworten.

59. Wenn der Käufer die Streitigkeit direkt mit dem Verkäufer nicht beigelegt hat, wird die Streitigkeit von Paysera beigelegt. Damit die Streitigkeit von Paysera beigelegt werden kann, muss der Käufer:

59.1. das entsprechende Formular auf dem Benutzerkonto ausfüllen oder die Mitteilung an die E-Mail-Adresse von Paysera betreuung@paysera.com spätestens innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Bezahlung der Ware senden. Wenn die Streitigkeit wegen der nicht gelieferten Ware entsteht, kann ein solcher Antrag frühestens 7 (sieben) Tage nach Ablauf der Frist zur Lieferung der Ware gestellt werden;

59.2. alle verfügbaren Informationen und Dokumente, die von Paysera angefordert werden, spätestens 3 (drei) Tage ab Antrag von Paysera bereitstellen. Paysera kann auch den Beweis verlangen, dass der Käufer die Ware an den Verkäufer zurückgeschickt hat.

60. Paysera wird sich nach Erhalt des Antrags des Käufers und zusätzlicher Informationen an den Verkäufer

wenden, um Erklärungen und den Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen zu erhalten. Der Verkäufer verpflichtet sich, verfügbare Informationen und Dokumente, die von Paysera angefordert werden, spätestens 3 (drei) Tage ab Antrag von Paysera bereitzustellen.

61. Paysera trifft nach Auswertung der gesammelten Informationen und Daten eine Entscheidung zugunsten des Käufers oder Verkäufers. Da Paysera kein Gericht oder keine Schiedsinstanz ist, wird die Entscheidung in Übereinstimmung mit den Paysera-Kriterien getroffen, die den Anforderungen der Angemessenheit und Fairness entsprechen. Die Entscheidung von Paysera muss nicht mit der Entscheidung des später die Streitigkeit beilegenden Gerichts übereinstimmen, wenn der Käufer oder Verkäufer die Streitigkeit an das Gericht weitergeleitet hat. Paysera hat das Recht, eine Entscheidung aufgrund fehlender Informationen und anderer wichtiger Gründe abzulehnen.

62. Paysera hat das Recht, während der Beilegung der Streitigkeit den Betrag der Streitigkeit auf dem Paysera-Konto des Verkäufers einzubehalten.

63. Wenn Paysera die Entscheidung zugunsten des Käufers trifft, hat Paysera das Recht, den Verkäufer zur Rückzahlung des entsprechenden Betrags und der Versandkosten der Ware an den Käufer (oder Paysera überweist das Geld des Verkäufers an den Käufer, wenn das Geld des Verkäufers während der Beilegung der Streitigkeit einbehalten war) und den Käufer zur Rücksendung der Ware an den Verkäufer auf Kosten des Verkäufers zu verpflichten.

64. Die Entscheidung von Paysera ist für den Käufer und Verkäufer empfehlend. Der Käufer und Verkäufer verpflichten sich, ehrlich zu handeln und die Entscheidung von Paysera einzuhalten.

65. In diesem Anhang werden die Anforderungen des direkten Dienstleisters für direkte Benutzer der Dienste – Verkäufer – festgelegt, zu deren Einhaltung sich der Verkäufer verpflichtet. Wenn der direkte Dienstleister Paysera wegen der Verletzung der Pflichten des Verkäufers die Verantwortung auferlegt, muss der Verkäufer alle direkten und indirekten Verluste, die Paysera entstehen, ersetzen.

66. Die Bestimmungen dieses Anhangs, die die Beilegung der Streitigkeiten zwischen Käufern und Verkäufern regeln, entziehen dem Käufer und dem Verkäufer nicht das Recht, beim Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde einen Antrag auf Schutz der verletzten Rechte zu stellen.

Geschichte der Vereinbarung

Online-Zahlungssammlung von Käufern Version der Vereinbarung vor dem 27.10.2020